

Dienststelle

Dienstzeugnis über die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst (nach § 19 APrO)

(Das Dienstzeugnis ist der Regierungsinspektoranwärterin/dem Regierungsinspektoranwärter durch eine Mehrfertigung bekanntzugeben und auf Verlangen zu besprechen)

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

I. **Ausbildungsinhalt** (Sachbereich)

II. **Dauer der Ausbildung** (von – bis)

III. **Tätigkeitsbeschreibung in Stichworten**

IV. **Beurteilung**

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Regierungsinspektoranwärterin/des Regierungsinspektoranwärters gerecht werden und ohne Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine wahren Fähigkeiten und Leistungen in der praktischen Ausbildung vermitteln.

Punktzahl nach § 25 Abs. 1 APrO
(vgl. Rückseite)

- | | |
|--|-------|
| 1. Auffassungsgabe | |
| 2. Urteilsfähigkeit | |
| 3. Schriftliche Ausdrucksfähigkeit | |
| 4. Mündliche Ausdrucksfähigkeit | |
| 5. Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten | |
| 6. Eigeninitiative | |
| 7. Kontaktfähigkeit | |
| 8. Zuverlässigkeit | |

Ø – Punktzahl:

Endnote:
(bis 0,5 ist abzurunden, ab 0,5 ist aufzurunden)

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (13 – 15 Punkte)	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
gut (10 – 12 Punkte)	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (7 – 9 Punkte)	(3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4 – 6 Punkte)	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (1 – 3 Punkte)	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend (0 Punkte)	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen